

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Jugend	DRUCKSACHE	
Az.: 51.13	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 15.10.2019	125	2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Jugendhilfeausschuss	14.11.2019	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss			☐			
☐ Kreistag		☐	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:		☒ ja ☐ nein ☐ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 51
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat		zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
51.1	51.13	51		gez. Radeck		

Betreff:
Haushalt 2020

hier: Zuschussgewährung an freie Träger der Jugendhilfe, Bereitstellung von Mitteln für die Jugendpflege und zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze beim RegionalVerbund für Ausbildung (RVA)

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Helmstedt gewährt im Haushaltsjahr 2020 – unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel - die sich aus der Anlage 1 ergebenden jährlichen Zuwendungen an die aufgeführten freien Träger der Jugendhilfe jeweils im Rahmen einer anteiligen Finanzierung mit Höchstgrenze.
2. Der Höhe der im Teilhaushalt 09 veranschlagten Fördermittel für Maßnahmen der Jugendpflege wird – unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel - zugestimmt.
3. Der Schaffung von 10 zusätzlichen Ausbildungsplätzen für marktbenachteiligte Jugendliche durch den Regionalverbund für Ausbildung (RVA) wird – unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel - zugestimmt. Für die Jahre 2020 bis 2023 werden ggf. insgesamt 251.011 € nach Maßgabe der Anlage 3 bereit gestellt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 125	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Zu 1:

5 Die Höhe der gewährten Zuschüsse für das laufende Haushaltsjahr wurde angesichts der weiterhin schlechten Finanzlage des Landkreises Helmstedt auch für die Haushaltsplanungen für das Jahr 2020 zugrunde gelegt. Aus diesem Grund konnte auch der Antrag des Diakonischen Werkes auf eine Erhöhung des Zuschusses für das Jahr 2020 von 10 1.500 € auf 2.000 € nicht berücksichtigt werden. Dies gilt ebenso für den Förderantrag des Jugendhilfevereins, der statt bisher 23.500 € für das Jahr 2020 einen Zuschuss in Höhe von 26.058,66 € beantragt hatte. Für das Mütterzentrum im Mehrgenerationenhaus Helmstedt ist aufgrund der völlig umgestellten Förderung der Mehrgenerationenhäuser durch den Bund weiterhin neben dem Zuschuss in Höhe von 1.170 € ein Co – Finanzierungsanteil durch den Landkreis in Höhe von 2.500 € vorgesehen, um den Fortbestand des Mehrgenerationenhauses zu gewährleisten (vgl. Drucksache 03/2012). Die für das 15 Jahr 2020 vorgesehenen Zuschüsse sind der Anlage 1 zu entnehmen.

20 Die geplanten Zuschüsse sollen auch im Jahr 2020 in Form einer Anteilsfinanzierung mit einer Höchstgrenze gewährt werden. Der jeweilige Bewilligungsbescheid enthielte dann zukünftig wie im laufenden Haushaltsjahr eine prozentuale Förderquote für die Maßnahme. Die in der Anlage 1 aufgeführten Zuschussbeträge stellen lediglich die Höchstgrenze der jeweiligen Fördersummen dar. Es stünde auch in Zukunft den Trägern frei, den Umfang der Maßnahme durch Akquirierung von weiteren Drittmitteln zu erhöhen, 25 ohne dass dies die Zuschusshöhe des Landkreises beeinträchtigt würde. Sollte aber die Maßnahme durch den Träger in einem geringeren Umfang durchgeführt werden als geplant, würden bereits gewährte Fördermittel anteilig zurückgefordert. Diese Handhabung der Zuschussgewährung entspricht der Praxis der vergangenen Jahre.

30 Zur Prüfung einer möglichen Rückforderung müssen die Zuschussempfänger nach Ablauf des Jahres Verwendungsnachweise vorlegen, anhand derer Art und Umfang der Maßnahmen evaluiert werden. Der tatsächliche finanzielle Umfang der durchgeführten Maßnahmen bestimmt dann auch die endgültige Fördersumme des Landkreises. Die Höhe der aufgrund dieser Prüfungen erfolgten Rückforderungen für das Haushaltsjahr 35 2018 ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2019 werden erst im Jahr 2020 nach Vorlage der entsprechenden Verwendungsnachweise abgerechnet werden können.

40 Zum Zwecke der Beratung über die Gewährung der Zuschüsse für das Jahr 2020 wurden die Zuschussempfänger aufgefordert, Sachberichte vorzulegen, die dieser Drucksache in den Anlagen 4 bis 13 beigelegt sind.

Zu 2:

45 Dide Erhöhung der Förderbeträge sowie Änderung der Richtlinie über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Helmstedt (D 5.5) (vgl. Drucksache 105/2019) soll nunmehr gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom vergangenen Jahr (vgl. Drucksache 130/2018) umgesetzt werden. Diese Maßnahme könnte mit relativ geringen Finanzmitteln (derzeit

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 125	Jahr 2019

wird eine Summe von 28.000 € angenommen) verwirklicht werden. Die einzelnen notwendigen Mittelanhebungen können der unten stehenden Tabelle entnommen werden.

Im laufenden Haushaltsjahr sind einige der vorgesehenen Ansätze wahrscheinlich gerade auskömmlich. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass die Durchführung von größeren Maßnahmen der Jugendpflege durch freie Träger – wie etwa die das diesjährige große Zeltlager der Kreisjugendfeuerwehr - die Haushaltsansätze wohl gänzlich ausschöpfen oder gar überschreiten könnten, sodass eine Ablehnung von Förderanträgen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Im Einzelnen ist die Mittelverteilung im Produkt 362-01 (Jugendpflege) wie folgt vorgesehen:

Verwendungszweck	Ansatz 2019	Ansatz 2020
Jugendleiterschulungen und –weiterbildungen	3.000 €	3.000 €
Außerschulische Bildung außerhalb von Einrichtungen (Seminare)	2.000 €	2.000 €
Zuwendungen für lfd. Zwecke an Gemeinden (für Erholungspflege)	3.000 €	3.000 €
Erholungspflege außerhalb von Einrichtungen (Sommerferienfreizeiten)*	11.000 €	25.000 €
Freizeithilfen außerhalb von Einrichtungen (übrige Freizeiten)*	11.000 €	25.000 €
Öffentlichkeitsarbeit (Broschüre „Reisefieber“)	600 €	600 €
Aufwendungen für Veranstaltungen und Ausstellungen (Veranstaltungen von oder mit der Kreisjugendpflege)	2.000 €	2.000 €
Kreisjugendring	2.600 €	2.600 €
Entschädigungen für ehrenamtliche Jugendleiter (Entschädigung für die Leiter von Veranstaltungen der Feuerwehr etc.)	8.500 €	8.500 €
JuLeiCa – Vergünstigungen (Versicherung von Gruppenleitern)	500 €	500 €
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Beitrag zum Kommunalen Schadensausgleich)	4.000 €	4.000 €
Sonstige Geschäftsaufwendungen (Flyer AGJuZE)	0 €	200 €

Zu 3:

Die im Haushalt 2020 eingestellten Mittel für die Schaffung neuer Ausbildungsplätze durch den RVA werden von mir gesondert betrachtet, weil es sich hierbei nicht wie in den übrigen Fällen um einen Zuschuss an einen Dritten handelt, sondern um ein regionales Gemeinschaftsprojekt verschiedener Träger, in dem der Landkreis als Mitglied die Maßnahme nach eigener Entscheidung durch die Tätigkeit in den Gremien des RVA selber mit gestaltet. Es ist für die neue Maßnahme in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 eine Förderung von zehn zusätzlichen Ausbildungsplätzen für marktbenachteiligte Jugendliche vorgesehen. Die hierfür vorgesehenen Mittel und deren Fälligkeiten in den Jahren 2020 bis 2023 sind der Anlage 3 zu entnehmen. Die Aufwendungen für die geplante Maßnahme betragen für den o. g. Zeitraum insgesamt 251.011 €.

Ich schlage vor, für das Jahr 2017 die Bezuschussung der einzelnen freien Träger nach Maßgabe der Anlage 1 zu bewilligen und den oben dargestellten Haushaltsansätzen im Produkt 362-01 zuzustimmen. Weiterhin schlage ich vor, für die Jahre 2017 bis 2020 der Schaffung von 10 zusätzlichen Ausbildungsplätzen für marktbenachteiligte Jugendliche beim RVA zuzustimmen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Jugendhilfeausschuss nicht über ein eigenes Etatrecht verfügt und die vorstehenden Festlegungen daher unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel stehen